

---

# Accident Extra Liberty

Unfallzusatzversicherung gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)  
für stationäre Heilungskosten in der halbprivaten Abteilung 2-Bett-Zimmer sowie ambulante  
Heilungskosten bei Notfällen im Ausland

---

## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Juni 2015

Versicherungsträger: Sanitas Privatversicherungen AG

## **Zweck und Grundlagen**

Aus «Accident Extra Liberty» werden die Kosten von stationären Aufenthalten und Behandlungen infolge eines Unfalls auf der halbprivaten Abteilung bezahlt. Der Leistungsumfang dieser sowie weiterer Leistungen, wie z.B. für Notfälle im Ausland oder Hilfsmittel, ist in diesen Zusatzbedingungen aufgeführt.

Über Sanitas Assistance sind zusätzlich Dienstleistungen bei Unfall im Ausland versichert. Die am Schluss angefügten Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil dieser Zusatzbedingungen.

Grundlage dieser Zusatzbedingungen bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen nach VVG (AVB VVG).

## Leistungen

### 1 Begriffe

---

- 1 Als Akutspitäler gelten Heilanstalten und Kliniken, die ärztlich geleitet und überwacht werden und ausschliesslich akut erkrankte oder verunfallte Personen aufnehmen. Als Akutspitäler in diesem Sinne gelten auch psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken.

**Nicht** als Akutspitäler gelten Kurhäuser, Altersheime, Pflegeheime, Chronischkrankenheime, Sterbehospize und andere nicht zur Behandlung von Akutkranken vorgesehene Einrichtungen.

- 2 Als von Sanitas anerkannte Akutspitäler gemäss Absatz 1 gelten Akutspitäler
- mit vertraglicher Regelung oder anerkanntem Tarif für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- und**
- mit vertraglicher Regelung oder anerkanntem Tarif für die Spitalzusatzversicherungen von Sanitas für die entsprechende Abteilung.

Die aktuell gültige Liste derjenigen Akutspitäler, die von Sanitas nicht anerkannt sind, respektive bei welchen keine oder keine volle Kostendeckung besteht, kann jederzeit, insbesondere aber vor einem Spitaleintritt bei Sanitas eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

- 3 Als Belegärzte gelten Ärzte, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG zugelassen sind, eine eigene Praxis führen, in einem Akutspital ihre Patienten stationär behandeln und mit dem betreffenden Akutspital für die belegärztliche Tätigkeit einen Belegarztvertrag abgeschlossen haben oder vom betreffenden Akutspital akkreditiert wurden.

**Nicht** als Belegärzte gelten namentlich Ärzte, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu einem Akutspital stehen (angestellte Ärzte).

- 4 Basierend auf Art. 3 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) liegt ein stationärer Spitalaufenthalt vor, wenn der Aufenthalt im Akutspital unter stationären Spitalbedingungen erfolgt und auf der Bettenstation während mindestens einer Nacht ein Bett belegt ist.
- 5 Eine Akutbehandlung ist eine Behandlung, bei der eine Verbesserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann.

### 2 Leistungsumfang

---

Pro Unfall werden ab dem Unfallzeitpunkt Leistungen während fünf Jahren übernommen. Anschliessend gilt

pro Unfall für alle übernommenen Leistungen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages ein Maximalbetrag von CHF 250 000.–.

Wenn die Gesundheitsbeeinträchtigungen nur teilweise auf den versicherten Unfall zurückzuführen sind, werden die Leistungen gestützt auf ein ärztliches Gutachten proportional gekürzt.

Unfälle und ihre Folgen sind nach Vertragsende der Versicherung gemäss Ziffer 21 AVB VVG nicht mehr gedeckt.

Alle Leistungen werden nur im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG, der anderen Sozialversicherungen (gemäss Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen [AVB VVG]) sowie subsidiär anderer Versicherungen nach VVG erbracht (**gemäss Ziffer 19 Punkt 1 dieser Zusatzbedingungen**).

### 3 Spitalaufenthalt in der Schweiz

---

- 1 Versichert sind die Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten bei stationären Akutbehandlungen auf der halbprivaten Abteilung in allen von Sanitas anerkannten Akutspitalern der Schweiz gemäss Ziff. 1 Abs. 2.
- 2 Bei Aufenthalt in einem 1-Bett-Zimmer der privaten Abteilung eines von Sanitas anerkannten Akutspitals gemäss Ziff. 1 Abs. 2 werden 75% der Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten gemäss Absatz 1 übernommen.
- 3 Die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten (letztere unabhängig davon, ob diese durch einen angestellten Arzt oder einen Belegarzt gemäss Ziff. 1 Abs. 3 erfolgen) sind höchstens im Rahmen des von Sanitas anerkannten Tarifs versichert.

Die Übernahme der Kosten im Rahmen des von Sanitas anerkannten Tarifs kann der Kostengutsprache gemäss Ziff. 16 Abs. 2 resp. Abs. 3 entnommen werden.

- 4 In gemäss Ziff. 1 Abs. 2 von Sanitas anerkannten Akutspitalern, ohne kantonalen Leistungsauftrag gilt:
- Versichert sind die Leistungen gemäss Absatz 1 bis 3.
  - Wenn die versicherte Person zusätzlich die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Sanitas versichert hat, übernimmt diese die Kosten, die in einem Spital mit kantonalem Leistungsauftrag von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen würden gemäss Absatz 1 bis 3.
- 5 Bei stationären Akutbehandlungen auf der halbprivaten respektive privaten Abteilung in nicht von Sanitas gemäss Ziff. 1 Abs. 2 anerkannten Akutspitalern sind keine Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten versichert. Unter diese Regelung fallen auch die Behandlungskosten von Belegärzten gemäss Ziff. 1 Abs. 3.

#### **4 Spitalaufenthalt im Ausland bei Notfällen**

---

- 1 Bei notfallmässigen stationären Akutbehandlungen im Ausland sind die Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten in einem Akutspital gemäss Ziff. 1 Abs. 1 während maximal 180 Tagen versichert, jedoch höchstens so lange, als ein Heimtransport medizinisch weder möglich noch zweckmässig ist.
- 2 Die für die Schweiz geltende Bestimmung bei Aufenthalten auf der privaten Abteilung, 1-Bett-Zimmer gemäss Ziff. 2 Abs. 2 gilt sinngemäss.

#### **5 Spitalaufenthalt im Ausland bei geplanten Behandlungen**

---

Bei geplanten stationären Behandlungen in Akutspitalern gemäss Ziff. 1 Abs. 1 im Ausland werden an die Aufenthalts-, Pflege- und Behandlungskosten während maximal 180 Spitaltagen innerhalb von 360 aufeinanderfolgenden Tagen maximal CHF 1000.– pro Tag bezahlt.

#### **6 Psychiatrische Kliniken**

---

- 1 Bei stationären Akutbehandlungen in einer psychiatrischen Klinik oder auf einer psychiatrischen Spezialabteilung, welche gemäss Ziff. 1 Abs. 2 von Sanitas anerkannt sind, werden die Kosten gemäss Ziff. 3 während gesamthaft 180 Tagen bezahlt.
- 2 Ab dem 181. Tag werden in denselben Institutionen die Behandlungskosten gemäss Ziff. 3 sowie CHF 100.– pro Tag an die Aufenthalts- und Pflegekosten bezahlt. Im AHV-Alter werden diese Leistungen noch während maximal 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen bezahlt.
- 3 In gemäss Ziff. 1 Abs. 2 von Sanitas anerkannten psychiatrischen Kliniken oder psychiatrischen Spezialabteilungen, ohne kantonalen Leistungsauftrag gilt:
  - Versichert sind die Leistungen gemäss Absatz 1 und 2.
  - Wenn die versicherte Person die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Sanitas versichert hat, werden die Kosten, die in einem Spital mit kantonalem Leistungsauftrag von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen würden, ab dem 181. Tag noch während gesamthaft 540 Tagen bezahlt.
- 4 Bei Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken im Ausland werden die Leistungen im Rahmen von Ziffern 4 und 5 vergütet und an die Leistungsdauer angerechnet.

#### **7 Besondere private Auslagen**

---

Für belegte besondere private Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit einem stationären Spitalaufenthalt stehen (Taxispesen für Ein- und Austritt, Telefonspesen usw.), werden pro Spitalaufenthalt maximal CHF 100.– bezahlt.

#### **8 Rooming-in**

---

Versichert sind folgende Aufenthaltskosten im Spital:

- Über die Versicherung des Kindes die Aufenthaltskosten eines Elternteils bei einem stationären Spitalaufenthalt eines Kindes bis zum vollendeten 5. Altersjahr.
- Über die Versicherung der Mutter die Aufenthaltskosten eines zu stillenden Kindes bei einem stationären Spitalaufenthalt der Mutter.

#### **9 Ambulante Behandlungen bei Notfällen im Ausland**

---

Versichert sind 90% der Behandlungskosten während maximal 180 Tagen bei Notfällen im Ausland. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf ambulante Behandlungen durch Ärzte und auf ambulante durch das KVG anerkannte Behandlungen nach ärztlicher Verordnung.

#### **10 Persönliche Effekten**

---

Sofern ein versicherter Unfall eine ambulante ärztliche Behandlung oder einen stationären Spitalaufenthalt nach sich zieht, werden belegte Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Kleidern der versicherten Person bezahlt.

Ebenfalls gedeckt sind die belegten Kosten für die Reinigung von Kleidern von Privatpersonen, die sich um die Rettung und den Transport der versicherten Person gekümmert haben.

Gedeckt sind die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt CHF 2000.– pro Unfall.

#### **11 Krankenpflege zu Hause**

---

- 1 Bei medizinischer Notwendigkeit und nach ärztlicher Verordnung werden an die Kosten für Krankenpflege zu Hause aufgrund detaillierter Rechnungen mit Kalendarium maximal folgende Leistungen bezahlt:
  - CHF 50.– pro Tag während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr für Krankenpflege zu Hause durch dipl. Pflegefachpersonen. Bei Pflege durch andere Personen besteht ein Anspruch auf diese Leistungen, wenn ihnen ein nachweisbarer Erwerbsausfall in diesem Rahmen entsteht.
- 2 Insgesamt werden pro Kalenderjahr maximal CHF 5000.– an die Kosten für Krankenpflege zu Hause bezahlt.

#### **12 Haushalthilfe**

---

- 1 Bei medizinischer Notwendigkeit und nach ärztlicher Verordnung werden an die Kosten für Haushalthilfe aufgrund detaillierter Rechnungen mit Kalendarium maximal folgende Leistungen bezahlt:
  - CHF 25.– pro Stunde für Haushalthilfe durch eine nicht im gleichen Haushalt lebende Person. Anspruch auf

diese Leistung hat die den Haushalt führende versicherte Person unmittelbar nach einem stationären Spitalaufenthalt oder sofern dadurch ein Spitalaufenthalt vermieden werden kann.

- 2 Insgesamt werden pro Kalenderjahr maximal CHF 750.– an die Kosten für Haushalthilfe ausgerichtet.

### 13 Kuren

---

- 1 An die Kosten von medizinisch notwendigen Kuren werden maximal die folgenden Leistungen bezahlt:
- CHF 90.– pro Tag während maximal 21 Tagen pro Kalenderjahr bei stationären Badekuren in nach Artikel 40 KVG anerkannten Heilbädern in der Schweiz oder in Heilbädern in Abano und Montegrotto (Italien) sowie bei Erholungskuren in ärztlich geleiteten oder überwachten Kurhäusern in der Schweiz.
- 2 Es steht Sanitas frei, vor Antritt einer Kur eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.
- 3 Pro Kalenderjahr wird maximal eine Kur im erwähnten Umfang bezahlt.

### 14 Reise- und Transportkosten Rettungs- und Suchaktionen

---

Bezahlt werden gesamthaft maximal CHF 30 000.– pro Kalenderjahr für:

- Nottransporte zum nächsten Arzt oder in das für die geeignete Behandlung nächstgelegene Spital sowie vom Arzt angeordnete, medizinisch notwendige Verlegungstransporte durch Ambulanzen.
- Rettungs- und Suchaktionen für/nach verunfallte/n Personen.

### 15 Hilfsmittel

---

- 1 Bezahlt werden für ärztlich verordnete Hilfsmittel 80% der Kosten, maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr.
- 2 Es handelt sich dabei abschliessend um folgende Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung, welche infolge eines versicherten Unfalls erstmalig gemietet oder gekauft werden:
- Stütz und Führungsapparate (Bein- und Armapparate)
  - Orthopädische Stützkorsetts
  - korrigierte Brillen und Hörapparate
  - Gehhilfen (Krücken, Gehwagen, Gehböcke, Rollstühle)
- 3 Bezahlt wird der Ersatz korrigierter Brillen und Hörapparate, die infolge des Unfalls beschädigt oder zerstört wurden, sofern die Aufwendungen belegt sind.
- 4 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel werden nicht bezahlt.

### 16 Leistungsvoraussetzungen und Pflichten

---

- 1 Die bei Aufenthalt in einem Akutspital gemäss Ziff. 1 Abs. 1 dieser Zusatzbedingungen versicherten Leistungen werden bezahlt:
- Wenn die versicherten Leistungen wirtschaftlich erbracht wurden.
  - Solange aufgrund der medizinischen Indikation eine Akutspitalbedürftigkeit besteht.
- 2 Voraussetzung für die Kostenübernahme durch Sanitas bei Eintritt in ein Akutspital gemäss Ziff. 1 Abs. 1 dieser Zusatzbedingungen ist eine Kostengutsprache von Sanitas; diese muss spätestens 2 Wochen vor dem Eintritt beantragt werden; liegt die Kostengutsprache von Sanitas (für das Spital inkl. Spitalabteilung) bei Spitaleintritt nicht vor, behält sich Sanitas das Recht vor, die Kosten nicht oder nur zum Teil zu vergüten. Bei einem Notfall ist die Kostengutsprache unverzüglich, spätestens aber innert 6 Tagen bei Sanitas einzuholen.
- 3 Voraussetzung für die Kostenübernahme durch Sanitas bei stationären Akutbehandlungen durch Belegärzte gemäss Ziff. 1 Abs. 3 ist eine Kostengutsprache von Sanitas aufgrund eines Kostenvoranschlages des Arztes. Das Kostengutsprachege such muss spätestens 2 Wochen vor Eintritt in ein Akutspital gemäss Ziff. 1 Abs. 1 bei Sanitas beantragt werden; liegt die Kostengutsprache von Sanitas bei Spitaleintritt nicht vor, behält sich Sanitas das Recht vor, die Kosten nicht oder nur zum Teil zu vergüten.
- 4 Die Kurleistungen werden nur bezahlt, wenn:
- Die Kuren medizinisch notwendig und im Rahmen einer ärztlichen Behandlung von einem in der Schweiz zugelassenen Arzt verordnet worden sind.
  - Die Kurverordnung 2 Wochen vor Antritt einer Kur bei Sanitas eintrifft.
- 5 Bei Badekuren werden die Leistungen zudem nur bezahlt, wenn ambulante Therapien nicht erfolgversprechend und zweckdienlich sind und während der Kur therapeutische Massnahmen erfolgen.

### 17 Leistungsausschlüsse

---

In Ergänzung von Ziffer 7 AVB VVG (Leistungsausschlüsse) werden aus dieser Zusatzversicherung keine Leistungen bezahlt:

- Für Behandlungen, für welche der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) Fallpreispauschalen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG vereinbart hat (z.B. Organtransplantationen).
- Bei Unfällen als Folge von gefährlichen Aktivitäten; gefährliche Aktivitäten sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Als gefährliche Aktivitäten gelten insbesondere die in der gleichnamigen Liste (Liste der gefährlichen Aktivitäten) aufgeführten. Rettungshandlungen

gen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als gefährliche Aktivitäten zu betrachten sind. Die Liste der gefährlichen Aktivitäten, die ein integrierender Bestandteil dieser Zusatzbedingungen ist, kann jederzeit auf der Internetseite von Sanitas eingesehen oder von Sanitas verlangt werden. Sanitas behält sich das Recht vor, die Liste jederzeit zu aktualisieren. Eine Änderung der Liste berechtigt nicht zu einer Kündigung dieser Unfallzusatzversicherung gemäss Ziffer 18 AVB VVG.

- Für Unfälle bei der Ausübung von Sport durch die versicherte Person, der zu Erwerbs- oder Nebenerwerbszwecken betrieben wird.
- Für Unfälle infolge vorsätzlicher Begehung von Vergehen und Verbrechen durch die versicherte Person.
- Für Unfälle infolge Konsums von Drogen-, Medikamenten oder Alkohol durch die versicherte Person. Für den Konsum von Alkohol gelten die im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Maximalgrenzen für Blutalkoholkonzentration.
- Für Unfälle infolge Suizidversuchs oder Selbstverstümmelung durch die versicherte Person.

## **18 Anerkennung von Leistungserbringern**

---

Bei Behandlungen in der Schweiz werden nur Rechnungen von Personen mit eidgenössischem oder kantonalem Diplom oder mit einer entsprechenden kantonalen Berufsausübungsbewilligung anerkannt.

## **19 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB VVG)**

---

### **1. Gegenstand der Versicherungen (Ziffer 2 Abs. 2)**

In Ergänzung von Ziffer 2 Abs. 2 AVB VVG werden die Leistungen ebenfalls nur subsidiär zu den Leistungen von allfällig bestehenden anderen Zusatzversicherungen nach VVG vergütet.

### **2. Versicherte Leistungen (Ziffer 3 Abs. 1)**

In Abänderung zur Ziffer 3 Abs. 1 AVB VVG ist das Datum des Unfalls für die Leistungspflicht massgebend.

### **3. Vertragsdauer (Ziffer 16)**

In Abänderung von Ziff. 16 AVB VVG ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wählt die versicherte Person eine feste, mehrjährige Vertragsdauer, wird der Vertragsablauf auf der Police aufgeführt. Erfolgt auf diesen Zeitpunkt durch den Versicherungsnehmer keine Kündigung, wird der Versicherungsvertrag automatisch in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit umgewandelt, welcher sich stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

### **4. Kündigung (Ziffer 19 Abs. 2)**

In Abänderung von Ziff. 19 Abs. 2 AVB VVG kann der Versicherungsnehmer einen Vertrag mit fester Vertragsdauer auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, respektive einen unbefristeten Vertrag auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt in beiden Fällen drei Monate. Die Kündigung muss spätestens am 30. September bei Sanitas eingetroffen sein.

## **5. Wechsel der Altersgruppe und des Wohnsitzes (Ziffer 22) sowie der Vertragsdauer**

Ziffer 22 AVB VVG wird wie folgt ersetzt: Der Prämientarif kann eine Abstufung der Prämien nach Alter, Geschlecht, zivilrechtlichem Wohnsitz und Vertragsdauer (Mehrjahresrabatt, der nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit wieder wegfällt) vorsehen und bei Änderung einer Tatsache eine Prämienänderung nach sich ziehen. Diese Prämienänderung berechtigt, mit Ausnahme der Prämienänderung auf Grund des Alters, nicht zu einer Kündigung gemäss Ziffer 18 AVB VVG.

## **6. Prämienzahlung und Fälligkeit (Ziffer 23 Abs. 1)**

Ziffer 23 Abs. 1 AVB VVG wird wie folgt ersetzt: Die Prämien sind jeweils am 1. Tag der fakturierten Rechnungsperiode fällig. Die Zahlungen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, zweimonatlich oder monatlich erfolgen, wobei das Versicherungsjahr am 1. Januar beginnt. Bei unterjähriger Zahlungsweise kann Sanitas einen Mindestrechnungsbetrag vorsehen. Bei Adressen im Ausland sind nur jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienzahlungen möglich.

## **7. Unfalleinschluss bei Heilungskosten nach Pensionierung (Ziffer 30 Abs. 1)**

In Ergänzung von Ziffer 30 Abs. 1 AVB VVG kann Accident Extra Liberty bei der Pensionierung nicht abgeschlossen werden.

## **Bedingungen für Sanitas Assistance**

### **1 Was ist Sanitas Assistance?**

---

Sanitas Assistance ist eine Dienstleistung der auf der Police aufgeführten international tätigen Nothilfe-Organisation zugunsten von Sanitas. Der Service beinhaltet die Betreuung, die Beratung und den Transport bei einem Unfall im Ausland.

### **2 Welche Dienstleistungen stehen zur Verfügung?**

---

Der versicherten Person stehen folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- 24-Stunden-Telefonservice: Während 7 Tagen pro Woche steht Sanitas Assistance rund um die Uhr zur Verfügung. Die Beratung erfolgt mehrsprachig und beinhaltet die Vermittlung von Hilfestellung vor Ort.
- Weltweites Versorgungsnetz: Spezialisierte ärztliche Versorgungs- und Transportteams sorgen für die Betreuung vor Ort und, falls dies unmöglich ist, für den Rücktransport.

### **3 Wer ist für die Leistungen von Sanitas Assistance zuständig?**

---

- 1 Für die organisatorischen Leistungen von Sanitas Assistance ist die unter Ziff. 1 erwähnte Nothilfe-Organisation im Namen von Sanitas zuständig.
- 2 Die Kosten der durch Sanitas Assistance organisierten Dienstleistungen gemäss Ziffer 5 werden von der unter Ziff. 1 erwähnten Nothilfe-Organisation im Namen von Sanitas bezahlt, sofern dies ausdrücklich erwähnt ist. Die übrigen Kosten werden von Sanitas im Rahmen der für die entsprechende Person bestehenden Versicherungsdeckung bezahlt.

### **4 Wann muss Sanitas Assistance kontaktiert werden?**

---

- 1 Der Telefonservice von Sanitas Assistance ist bei Unfall im Ausland immer die erste Anlaufstelle. Eine Kontaktaufnahme ist zwingend, wenn Leistungen gemäss nachfolgender Ziffer 5 beansprucht werden.
- 2 Die Telefonnummer ist auf der Sanitas-Card aufgeführt.

### **5 Welches sind die Leistungen von Sanitas Assistance?**

---

- 1 Vor der Reise vermittelt Sanitas Assistance Informationen über Einreisebestimmungen und Impfvorschriften im Reiseland. Alle übrigen Leistungen werden während Ferien- oder Geschäftsreisen im Ausland erbracht.
- 2 Bei Unfall der versicherten Person erbringt Sanitas Assistance folgende Leistungen:
  - Organisation der medizinischen Betreuung und Kostenvorschuss für ambulante und stationäre Notfallbehandlungen im Ausland.
  - Organisation und Bezahlung von medizinisch notwendigen Transporten inkl. Rücktransport in die Heimat (mit Begleitperson, die ebenfalls über den Versicherungsschutz von Sanitas Assistance verfügt).
  - Beschaffung von unbedingt notwendigen Medikamenten vor Ort oder nötigenfalls per Flugzeug und Bezahlung der Transportkosten.
  - Organisation und Bezahlung einer Begleitung von Kindern (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) der versicherten Person, wenn die Betreuung weder ihr noch Begleitperson möglich ist.
  - Benachrichtigung der Angehörigen (auf Wunsch).
  - Organisation und Bezahlung von Reise und Hotelunterkunft (10 Übernachtungen à maximal CHF 200.–) für einen von der versicherten Person oder deren Familie bestimmten Besucher, falls der Rücktransport innert 10 Tagen medizinisch nicht möglich ist.
  - Organisation und Bezahlung der Rückführung von Verstorbenen (inkl. CHF 800.– für Sargkosten) und der Rückreise von ebenfalls versicherten begleitenden Familienangehörigen an ihren Wohnort. Nicht versicherten begleitenden Familienangehörigen wird ein Kostenvorschuss von CHF 3000.– gewährt.

- 3 Bei unvorhergesehener Spitaleinweisung oder Tod eines Familienangehörigen zu Hause organisiert und bezahlt Sanitas Assistance die Rückreise (mit Begleitperson, die ebenfalls über den Versicherungsschutz von Sanitas Assistance verfügt) bzw. Hin- und Rückreise (ohne Begleitperson).

- 4 Bei schwerwiegender Beschädigung des Eigentums der versicherten Person durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder Elementarereignisse erbringt Sanitas Assistance die folgenden Leistungen:

- Beratung der versicherten Person und Bezahlung der Radiorückrufkosten, der Mehrkosten für die unumgängliche direkte Rückreise sowie der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten für Hotel oder Ferienwohnung. Bei unmittelbarer Fortsetzung der Reise werden zudem die Transportkosten für die Rückkehr an den Ort bezahlt, an welchem die Reise unterbrochen wurde oder sich die versicherte Person ohne den Unterbruch befinden würde. Die maximale Kostenbeteiligung beträgt CHF 1500.–.
- Bezahlung der Unterkunftsmehrkosten (10 Übernachtungen à maximal CHF 150.–), wenn die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.
- Bezahlung der Transportmehrkosten bis maximal CHF 1500.–, wenn die versicherte Person den Reiseplan ändern muss.

- 5 Bei Ausfall der gewählten Unterkunft infolge Feuer, Wasser oder Elementarereignissen berät Sanitas Assistance die versicherte Person und bezahlt die Unterkunftsmehrkosten bis maximal CHF 1500.–.

- 6 Falls Streiks oder Unruhen (die den Versicherten unschuldig tangieren), Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse die Fortsetzung der Reise verunmöglichen, erbringt Sanitas Assistance die folgenden Leistungen:

- Beratung der versicherten Person und Bezahlung der Mehrkosten für die unumgängliche direkte Rückreise sowie der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten für Hotel oder Ferienwohnung bis maximal CHF 1500.–.
- Bezahlung der Unterkunftsmehrkosten (10 Übernachtungen à maximal CHF 150.–), wenn die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.
- Bezahlung der Transportmehrkosten bis maximal CHF 1500.–, wenn die versicherte Person den Reiseplan ändern muss.

### **6 Wie lange erbringt Sanitas Assistance diese Leistungen?**

---

Sanitas Assistance gilt während der Zeit, in welcher die entsprechende Person die Zusatzversicherung «Accident Extra Liberty» versichert hat. Sie gilt für Reisen mit einer Höchstdauer von 12 Monaten.

## **7 Welche Einschränkungen sind zu beachten?**

---

- 1 Von den Leistungen der Sanitas Assistance sind ausgeschlossen:
  - Kosten für Dienstleistungen, die eine versicherte Person ohne vorherige Zustimmung von Sanitas Assistance veranlasst bzw. bezahlt hat.
  - Gefährliche Aktivitäten gemäss Ziffer 17 Punkt 2 dieser Zusatzbedingungen.
  - Folgen der Einnahme von nicht verordneten Medikamenten, von Drogen oder Alkohol und Folgen von Selbstmordversuchen.
  - Harmlose Verletzungen.
  - Rückfälle/Folgen eines vor dem Reiseantritt erlittenen Unfalls.
  - Versicherte Ereignisse, herbeigeführt durch absichtliche oder arglistige Handlungen der versicherten Person.
  - Reisezwischenfälle, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, sowie geplante Behandlungen.
  - Unfälle bei der Ausübung von Sport, der zu Erwerbs- oder Nebenerwerbszwecken betrieben wird.
  - Unfälle infolge vorsätzlicher Begehung von Vergehen und Verbrechen durch die versicherte Person.
  
- 2 Sanitas Assistance kann nicht für verzögerte oder unterlassene Leistungen haftbar gemacht werden, wenn im Reiseland Umstände höherer Gewalt eintreten, welche die Hilfestellung behindern.

## **8 Werden diese Leistungen weltweit erbracht?**

---

- 1 Grundsätzlich erbringt Sanitas Assistance die Leistungen auf der ganzen Welt. Ausgeschlossen sind Unfälle während Reisen in ein Land oder Region, von dem das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) abrät.
  
- 2 Gleiches gilt für Krisengebiete und Staaten im Kriegs- oder Bürgerkriegszustand. Weil sich die Situationen in den einzelnen Ländern schnell ändern können, ist es ratsam, vor dem Reiseantritt eine Abklärung bei Sanitas Assistance vorzunehmen. Denn die Unterstützung bei der Vorbereitung einer Auslandsreise gehört zu den wesentlichen Dienstleistungen von Sanitas Assistance.